

EINSTIEG IN DEN ARBEITNEHMERINNENSCHUTZ

Merkblatt für Betriebe mit bis zu 50 AN



PRÄVENTION

Ziel des ArbeitnehmerInnenschutzes ist es, dass den arbeitenden Menschen ein Berufsleben ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Spätfolgen ermöglicht wird.

VORSCHRIFTEN ZUM ARBEITNEHMERSCHUTZ

Um dieses Ziel zu erreichen, regeln die Vorschriften zum ArbeitnehmerInnenschutz z.B.:

- ▷ Gestaltung von Arbeitsräumen, Arbeitsplätzen und sanitären Anlagen
- ▷ Ausstattung der Gebäude, Verkehrswege und Fluchtwege
- ▷ Anforderung an und Benutzung von Arbeitsmitteln
- ▷ Einsatz von Maschinen und Werkzeugen
- ▷ Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen wie z.B. giftigen Chemikalien
- ▷ Belastungen durch Arbeitsvorgänge und andere Einwirkungen wie z.B. Lärm
- ▷ Persönliche Schutzausrüstung
- ▷ Organisatorische Vorkehrungen wie z.B. die Bestellung von Erst-HelferInnen
- ▷ Arbeitszeit und Arbeitsruhe
- ▷ Arbeitsbedingungen von Jugendlichen und Schwangeren

GRUNDSÄTZE DER GEFAHRENVERHÜTUNG

Bei allen Maßnahmen zum Schutz der ArbeitnehmerInnen sind folgende allgemeine Grundsätze der Gefahrenverhütung umzusetzen:

- ▷ Vermeidung von Risiken
- ▷ Abschätzung nicht vermeidbarer Risiken
- ▷ Gefahrenbekämpfung an der Quelle
- ▷ Berücksichtigung des Faktors „Mensch“ bei der Arbeit
- ▷ Berücksichtigung des Standes der Technik
- ▷ Ausschaltung oder Verringerung von Gefahrenmomenten
- ▷ Planung der Gefahrenverhütung
- ▷ Vorrang des allgemeinen Gefahrenschutzes vor dem Gefahrenschutz für die Einzelnen
- ▷ Erteilung geeigneter Anweisungen an die ArbeitnehmerInnen

Zur Beratung in diesen Angelegenheiten sind die Präventivfachkräfte, also Sicherheitsfachkraft und ArbeitsmedizinerInnen, heranzuziehen. Kleinunternehmen können dafür die kostenlose Betreuung von AUVAsicher in Anspruch nehmen.

In Arbeitsstätten mit bis zu 50 ArbeitnehmerInnen erfolgt die Präventivbetreuung in Form von Begehungen:

- ▷ bei 1 bis 10 Beschäftigten: mindestens in 2-Jahresabständen,
- ▷ bei 1 bis 10 Beschäftigten in Arbeitsstätten, in denen nur Büroarbeitsplätze sowie Arbeitsplätze mit Büroarbeitsplätzen vergleichbaren Gefährdungen und Belastungen eingerichtet sind: mindestens in 3-Jahresabständen,
- ▷ bei 11 bis 50 Beschäftigten: mindestens jährlich durchzuführen sind.

Mit der Anmeldung bei AUVAsicher wird die Verpflichtung zur Bestellung einer Sicherheitsfachkraft und eines Arbeitsmediziners bzw. einer Arbeitsmedizinerin für die Arbeitsstätte erfüllt. Die MitarbeiterInnen von AUVAsicher unterstützen in weiterer Folge im Rahmen der regelmäßigen Begehungen bei der Umsetzung von ArbeitnehmerInnenschutz-Maßnahmen im Unternehmen.

Download als ausfüllbares pdf: www.auva.at/auvasicher

Selbstverständlich besteht auch für Kleinunternehmen die Möglichkeit die AUVAsicher-Betreuung nicht in Anspruch zu nehmen und eigene Präventivfachkräfte zu bestellen.

ARBEITSZEIT UND ARBEITSRUHE

Da regelmäßig sehr langes Arbeiten die Unfallgefahr erhöht und auf Dauer krank machen kann, werden im ArbeitnehmerInnenschutz auch Vorschriften zu Arbeitszeit und Arbeitsruhe getroffen, wie z.B.

- ▷ höchstzulässige tägliche und wöchentliche Arbeitszeit
- ▷ Ruhepausen und Ruhezeiten zwischen Arbeitseinsätzen

Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind grundsätzlich verboten bzw. nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zulässig. Neben den Gesetzen können auch Kollektivverträge dazu Regelungen enthalten.

Alle ArbeitgeberInnen sind verpflichtet, Aufzeichnungen über die Arbeitszeit ihrer ArbeitnehmerInnen zu führen. Diese Arbeitszeitaufzeichnungen müssen für jeden Arbeitnehmer und jede Arbeitnehmerin für jeden Tag, an dem er/sie arbeitet, **Beginn und Ende der Arbeitszeit** sowie **Beginn und Ende der Ruhepausen** enthalten.

Die Arbeitszeitaufzeichnungen müssen jederzeit in der Arbeitsstätte aufliegen, in der die ArbeitnehmerInnen arbeiten.

SCHWANGERE ARBEITNEHMERINNEN UND JUGENDLICHE

Um die Gesundheit der **werdenden und stillenden Mütter** sowie ihrer Kinder in der Arbeitswelt zu schützen, gibt es spezielle Bestimmungen. Manche Tätigkeiten sind für sie gar nicht mehr oder nur mehr eingeschränkt erlaubt. ArbeitgeberInnen müssen es dem Arbeitsinspektorat melden, wenn eine Arbeitnehmerin schwanger ist.

Werden **Jugendliche** unter 18 Jahren im Unternehmen beschäftigt, so ist eine besondere Sorgfalt angebracht. Sie dürfen nicht überlang arbeiten und nur eingeschränkt für gefährliche oder belastende Arbeiten herangezogen werden. Welche Arbeiten verboten sind, hängt vom Ausbildungsverhältnis, vom Ausbildungsfortschritt und vom Alter der Jugendlichen ab. Kinderarbeit ist verboten bzw. nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig.

AUFENTHALTSRAUM

Aufenthaltsräume sind bei erschwerenden Arbeitsbedingungen oder wenn regelmäßig mehr als 12 ArbeitnehmerInnen beschäftigt werden zur Verfügung zu stellen.

Im Aufenthaltsbereich müssen Sitzgelegenheiten mit Rückenlehnen und Tische in ausreichender Anzahl zur Einnahme der Mahlzeiten, sowie Einrichtungen zum Wärmen und Kühlen von mitgebrachten Speisen und Getränken vorhanden sein.

TOILETTEN

Für je 15 Personen muss mindestens eine Toilettenzelle vorhanden sein. Nach Geschlecht müssen Toiletten getrennt werden, wenn regelmäßig gleichzeitig mindestens fünf Frauen und mindestens fünf Männer anwesend sind. Toiletten müssen lüftbar sein, in hygienisch einwandfreien Zustand erhalten werden und sind regelmäßig zu reinigen.

FLUCHTWEGE UND NOTAUSGÄNGE

Jede Arbeitsstätte muss über entsprechende Flucht- und Verkehrswege verfügen. Fluchtwegen müssen ein rasches Verlassen einer Arbeitsstätte in einem Gefahrenfall ermöglichen. Die Breite von Fluchtwegen und Notausgängen richtet sich nach der Anzahl der Personen (ArbeitnehmerInnen und Kundinnen bzw. PatientInnen oder Gäste), die diese im Gefahrenfall benutzen werden. Fluchtwegen und Notausgänge müssen leicht erkennbar sein oder gekennzeichnet werden.

RAUMKLIMA

Ein optimales Raumklima steht in engem Zusammenhang mit Gesundheit und Zufriedenheit der Beschäftigten. Abweichungen davon, wie Belastungen durch Kälte oder Hitze oder erhöhte Kohlendioxid-Konzentrationen in Arbeitsräumen, führen zu einer Minderung der Leistungsfähigkeit, Unzufriedenheit mit der Arbeit und zu einer möglichen Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit. Bei geringer körperlicher Belastung (z.B. Büroarbeit) muss die Lufttemperatur im Arbeitsraum während der kalten Jahreszeit zwischen 19° bis 25° C liegen, dabei darf die Luftgeschwindigkeit maximal 0,10 m/s betragen. Bei höherer körperlicher Belastung sind tiefere Temperaturen und höhere Luftgeschwindigkeiten zulässig.

SICHERHEITSVERTRAUENSPERSONEN

Sicherheitsvertrauenspersonen sind ArbeitnehmerInnen, die eine, in der Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO) geregelte, mindestens 24stündige Ausbildung im ArbeitnehmerInnenschutz, erhalten müssen. Deshalb und weil sie mitten im betrieblichen Geschehen stehen, sind sie dafür prädestiniert, Arbeitsschutzprobleme ihrer Wirkungsbereiche zu erkennen und an deren Lösung mitarbeiten zu können.

Sicherheitsvertrauenspersonen sind zu bestellen, wenn im Betrieb regelmäßig mehr als 10 ArbeitnehmerInnen beschäftigt werden. Es muss eine Mindestanzahl von SVP bestellt werden, die von der Anzahl der im Betrieb (für den Betriebsräte/Betriebsrätinnen gewählt sind) oder sonst in der Arbeitsstätte beschäftigten ArbeitnehmerInnen abhängt.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (PSA)

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) schützt die einzelnen ArbeitnehmerInnen vor Gefahren. Die häufigsten PSA sind Sicherheitsschuhe, Schutzbrillen, Schutzhelme und Schutzhandschuhe. Persönliche Schutzausrüstung (PSA) muss dann eingesetzt werden, wenn alle kollektiven (für alle ArbeitnehmerInnen wirkenden) technischen Schutzmaßnahmen und arbeitsorganisatorischen Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren ausgeschöpft sind und noch immer Restgefahren bestehen. PSA ist von den ArbeitgeberInnen auf ihre Kosten zur Verfügung zu stellen.

MASCHINEN UND WERKZEUGE

HerstellerInnen von Maschinen müssen für eine ausreichende Sicherheit ihrer Produkte sorgen, bevor sie diese auf den Markt bringen. Dazu gehören auch Schutzeinrichtungen wie Schutzabdeckungen, Sicherheitsschalter aber auch die geeigneten Stromanschlüsse. Arbeitsmittel dürfen nicht verändert werden, es dürfen keine Schutzabdeckungen entfernt werden oder Sicherheitsschalter (z.B. Sicherung eines Deckels) funktionslos gemacht werden. Es muss überhaupt darauf geachtet werden, dass keine Beschädigungen vorhanden sind, die eventuell zu einer Gefahr führen können.

ARBEITSTOFFE

Damit Arbeitsstoffe von den HerstellerInnen oder HändlerInnen auf den Markt gebracht werden dürfen, müssen die Gebinde (z.B. Flaschen, Kanister) eine Kennzeichnung mit Gefahrensymbolen aufweisen. Es müssen auch Warnhinweise vorhanden sein.



LÜFTUNG

Wenn die Raumluft z.B. durch Küchendunst („Wrasen“) durch Wärme, Dampf und Gerüche belastet ist, reicht die natürliche Lüftung nicht mehr aus. Die Dämpfe müssen daher lokal abgesaugt werden (Dunstabzug oberhalb des Herdes) oder eine mechanische Lüftung vorgesehen werden. Damit das funktioniert, muss aber auch ausreichend Luft nachströmen können.

arbeitsinspektion.gv.at

Ihr zuständiges Arbeitsinspektorat berät Sie gerne

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber: Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien • **Verlags- und Herstellungsort:** Wien • **Stand:** Januar 2018